

	Für einen Gang mit Gepäck		
	bis 10 Kilo Mtr.	über 10—25 Kilo Mtr.	über 25—50 Kilo Mtr.
	I. Für bestimmte Gänge		
der Schillerstraße und darüber hinaus bis zur Grenze des Stadtbezirks	0,60	0,90	1,20
Jedoch treten, wenn der Weg nicht weiter als 1 Kilometer (etwa 10 Minuten) lang ist, die Sätze unter Nr. 1, und wenn der Weg weiter als 1 Kilometer, jedoch nicht weiter als 2 Kilometer ist, die Sätze unter Nummer 2 ein.			

Anmerkung. Zum Tragen oder Fahren von Gepäck ist der Dienstmann jedoch nur insoweit verpflichtet, als er sich gepflasterter oder chaussierter Straßen und Wege bedienen kann.

II. Für verschiedene andere Dienstleistungen.

1. Für gewöhnliche Dienstleistungen ohne Gerätschaften für

	$\frac{1}{4}$ Stunde	0,20 Mark,
	$\frac{1}{2}$ " "	0,30 " "
für jede fernere	1 " "	0,50 " "
	$\frac{1}{2}$ " "	0,15 " "
für	1 " "	0,30 " "
	$\frac{1}{2}$ Tag à 5 Stunden	1,60 Mark,
	1 " " 10 " "	3,00 " "

2. Für schwere Dienstleistungen und Dienstleistungen mit Gerätschaften für

	$\frac{1}{4}$ Stunde	0,25 Mark,
	$\frac{1}{2}$ " "	0,40 " "
für jede folgende	1 " "	0,60 " "
für	1 " "	0,35 " "
	$\frac{1}{2}$ Tag à 5 Stunden	2,— Mark,
	1 " " 10 " "	3,75 " "

3. Für Kohlenabladen und Einschaufeln:

- A. wenn die Kohlen direkt von der Straße in den Keller kommen, bis zu 500 Kilo (10 Scheffel) 0,50 Mark, für jede ferneren 500 Kilo (10 Scheffel) 0,25 Mark;
- B. wenn die Kohlen vorher mit Karren transportiert werden müssen, bis zu 500 Kilo (10 Scheffel) 0,75 Mark, für jede ferneren 500 Kilo (10 Scheffel) 0,40 Mark;
- C. wenn dieselben mit Körben in das Haus getragen werden müssen, bis zu 500 Kilo (10 Scheffel) 1,00 Mark, für jede ferneren 500 Kilo (10 Scheffel) 0,60 Mark.

III. Für monatliche Akkordarbeiten in dem unter I Nr. 1 genannten Bezirk.

Kleider- und Stiefel-Reinigen à Person per Monat	4,50 Mark.
Speisen-Holen in einem Menage-Korbe	4,50 " "
Laden-Öffnen und -Schließen	5,00 " "
Laden-Reinigen	4,50 " "
Laden-Öffnen, -Schließen u. Reinigen	8,00 " "

Anmerkung.

1. Die Tariffsätze finden Anwendung vom 15. März bis 31. Oktober von morgens 6 bis abends 8 Uhr und vom 1. November bis 14. März von morgens 7 bis abends 7 Uhr.

Für Dienstleistungen vor und nach dieser Zeit tritt die doppelte Tage ein.

2. Bei Erteilung von Aufträgen sind die Dienstleute verpflichtet, bis zu fünf Minuten unentgeltlich zu warten.

Längeres Warten ist nach Tage II 1 zu vergüten.